

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Capricars Cabriovermietung GmbH (AGB)

1. Vertragsparteien

Vermieter: Capricars Automobilvermietung GmbH, Färberstr. 53, 78050 Villingen-Schwenningen (nachfolgend *Vermieter*).

Mieter: Die im Mietvertrag als Mieter eingetragene natürliche oder juristische Person (nachfolgend *Mieter*), welche vom Vermieter ein Fahrzeug anmietet.

2. Vertragsschluss, Reservierung und Preise

2.1. Angebot und Annahme: Die vom Mieter abgegebene Reservierung/Buchung für ein Fahrzeug (bzw. eine Fahrzeugkategorie oder Tour) stellt ein verbindliches Angebot dar. Der Mietvertrag kommt erst durch ausdrückliche Buchungsbestätigung des Vermieters (z. B. per E-Mail) an den Mieter zustande. Der Vermieter kann den Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen ablehnen. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrags ist die fristgerechte Leistung der vereinbarten Anzahlung sowie der vollständigen Mietzahlung vor Mietbeginn.

2.2. Anzahlung und Zahlung des Mietpreises: Bei Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von **mindestens 0% bis 30 % des Gesamtmietpreises** fällig (die konkrete Höhe wird im Buchungsprozess angegeben). Die Reservierung wird erst mit Eingang dieser Anzahlung beim Vermieter verbindlich. Der verbleibende Rest des Mietpreises muss **spätestens vor dem vereinbarten Mietbeginn** vollständig bezahlt sein. Erfolgt die Restzahlung nicht fristgerecht, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; es gelten in diesem Fall die Stornierungsbedingungen gemäß Ziffer 4.

2.3. Preise und Tarife: Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis gemäß aktueller Preisliste des Vermieters für die gewählte Fahrzeugkategorie bzw. Tour. Vom Mietpreis umfasst sind die im Angebot aufgeführten Leistungen (z. B. eine bestimmte Freikilometeranzahl, Haftpflichtversicherung, etc.) Nicht enthaltene Zusatzleistungen oder Extras (z. B. Zubehör, Zustell-/Abholservice, zusätzliche Versicherungspakete) werden – falls vom Mieter gewünscht und vom Vermieter angeboten – gesondert berechnet. Alle Preise verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Der Mieter bestätigt mit Vertragsschluss, von den anwendbaren Tarifen und diesen AGB Kenntnis genommen zu haben.

2.4. Fahrzeugverfügbarkeit: Die Reservierung bezieht sich auf ein bestimmtes Fahrzeugmodell. Der Vermieter bemüht sich, das gebuchte Fahrzeug bereitzustellen. Sollte diese Fahrzeug zum Mietbeginn nicht verfügbar sein, behält sich der Vermieter das Recht vor, dem Mieter ersatzweise ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug anzubieten. Entstehen dem Mieter hierdurch höhere Mietkosten, trägt der

Vermieter die Differenz; geringere Mietkosten werden dem Mieter erstattet.

2.5. Mietdauer: Die Mietdauer beginnt und endet zu den im Mietvertrag vereinbarten Terminen (Datum und Uhrzeit). Eine Verlängerung der Mietdauer bedarf der Zustimmung des Vermieters gemäß Ziffer 16.4. Eine vorzeitige Rückgabe des Fahrzeugs verpflichtet den Vermieter nicht zur Erstattung ungenutzter Mietzeit, sofern nicht gesetzlich zwingend vorgesehen oder ein Kulanzfall vorliegt.

3. Pflichten und Nutzungsbeschränkungen des Mieters

3.1. Allgemeiner Gebrauch: Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgsam zu behandeln, alle geltenden Verkehrsregeln zu befolgen und regelmäßige Kontrollen von Betriebsstoffen (Öl, Wasser) sowie Reifendruck durchzuführen. Der Mieter übernimmt das Fahrzeug mit sämtlichem Zubehör in einwandfreiem, verkehrssicherem und vollgetanktem Zustand und hat etwaige bereits bestehende Mängel vor Übernahme dem Vermieter anzuzeigen, damit sie im Übergabeprotokoll vermerkt werden. Spätere Beanstandungen bereits vorhandener Schäden sind ausgeschlossen, sofern sie bei Übernahme erkennbar waren.

3.2. Verbotene Nutzungen: Dem Mieter (sowie etwaigen Zusatzfahrern) ist untersagt, das Mietfahrzeug zu verwenden:

- **3.2.1.** für motorsportliche Zwecke oder Fahrzeugtests (z. B. Teilnahme an Rennveranstaltungen, Fahrtrainings, Trackdays);
- **3.2.2.** für Geländefahrten oder Durchfahren von nicht dafür vorgesehenem Terrain (z. B. Flussbetten, Off-Road-Pisten), soweit nicht ausdrücklich vertraglich gestattet;
- **3.2.3.** als Zugfahrzeug, Abschleppwagen oder zum Anschieben anderer Fahrzeuge oder Objekte;
- **3.2.4.** zur Begehung vorsätzlicher Straftaten oder für Zwecke, die eine besondere Gefahr für Fahrzeug oder Insassen darstellen (z. B. Transport illegaler Güter);
- **3.2.5.** unter Einfluss von Alkohol (0,0%-Grenze), Drogen, bewusstseinsverändernden Medikamenten oder sonstigen berauschenden Mitteln, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen;
- **3.2.6.** in einem fahruntüchtigen Zustand des Fahrers oder des Fahrzeugs (z. B. bei technischer Mangelhaftigkeit, Überladung des Fahrzeugs);
- **3.2.7.** für gewerbliche Personen- oder Güterbeförderung, Kurierfahrten, Fahrschulunterricht oder zur Weitervermietung, sofern nicht

ausdrücklich und schriftlich mit dem Vermieter vereinbart;

- **3.2.8.** für die Beförderung von entzündlichen, giftigen oder gefährlichen Stoffen im üblichen gewerblichen Umfang (haushaltsübliche Mengen z. B. von Putzmitteln sind ausgenommen);
- **3.2.9.** bei offiziellen Fahrverboten, Wettersperungen oder unter Umgehung von Zoll-/Grenzbestimmungen (siehe dazu Ziffer 14);
- **3.2.10. bei grob unsachgemäßer Behandlung:** Dazu zählt insbesondere das Driften, Burn-outs, das Ausschalten von Sicherheitssystemen (ASR, ESP u. ä.) ohne Notwendigkeit, sowie jegliche über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehende Nutzung, die zu übermäßigem Verschleiß führt

3.3. Sorgfaltspflichten: Im Mietzeitraum hat der Mieter die Obliegenheit, das Fahrzeug regelmäßig auf Verkehrssicherheit zu überprüfen (Betriebsflüssigkeiten, Reifendruck usw.). Treten während der Fahrt Warnleuchten oder ungewöhnliche Geräusche auf, hat der Mieter unverzüglich anzuhalten und den Vermieter zu informieren, um weitere Schäden zu vermeiden.

3.4. Wartung und Reparaturen: Alle erforderlichen Reparaturen und Wartungsarbeiten während der Mietdauer sind vom Mieter **grundsätzlich dem Vermieter anzuzeigen**. Der Vermieter entscheidet, ob die Reparatur durch ihn selbst, eine Partnerwerkstatt oder ausnahmsweise durch den Mieter veranlasst wird. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters darf der Mieter keine Reparaturen über **50 €** in Auftrag geben. Vom Mieter verauslagte Reparaturkosten werden vom Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet, sofern der Vermieter der Reparatur zugestimmt hat und der Mieter nicht selbst für den Schaden haftet (siehe Ziffer 15). Im Schadensfall bleibt es dem Vermieter vorbehalten, einen Sachverständigen zur Schadenfeststellung hinzuzuziehen (vgl. Ziffer 15.3).

3.5. Fahrzeuginnenraum: In allen Mietfahrzeugen herrscht striktes **Rauchverbot**, um Geruchsbelästigungen und Verunreinigungen zu vermeiden. Ebenso ist der Transport von Tieren nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters gestattet. Bei Verstößen gegen diese Vorgaben oder bei außergewöhnlicher Verschmutzung des Fahrzeugs behält sich der Vermieter vor, eine Sonderreinigungsgebühr gemäß Ziffer 9.4 zu erheben.

4. Umbuchung und Rücktritt (Stornierungsbedingungen)

4.1. Stornierung der Fahrzeugmiete: Der Mieter kann vor Mietbeginn vom Mietvertrag zurücktreten (Stornierung). Die Stornierung muss in **Textform** (z. B. per E-Mail) gegenüber dem Vermieter erfolgen und wird wirksam an dem Tag, an dem sie dem Vermieter zugeht. Für Stornierungen von reinen

Fahrzeuganmietungen gelten folgende Bedingungen:

- Eine Stornierung der Buchung durch den Mieter ist bis 14 Tage vor Mietbeginn kostenfrei möglich.
- Bei einer Stornierung zwischen 14 und 7 Tagen vor Mietbeginn hat der Mieter eine Stornogebühr in Höhe von 25 % des vereinbarten Mietpreises zu zahlen. Bereits geleistete Zahlungen werden auf die Stornogebühr angerechnet. Übersteigende Beträge werden dem Mieter erstattet.
- Bei einer Stornierung weniger als 7 Tage vor Mietbeginn wird der volle vereinbarte Mietpreis (100 %) als Ausfallentschädigung fällig. Soweit bereits Zahlungen geleistet wurden, werden diese angerechnet.

Eine geleistete Anzahlung wird auch in diesem Fall auf den fälligen Betrag angerechnet. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die oben pauschalierten Gebühren.

4.2. Stornierung von Touren (Pauschalangebote mit Fahrzeug): „Bei Touren (Fahrzeugmiete inkl. Zusatzleistungen) kann der Mieter bis 14 Tage vor Mietbeginn kostenfrei umbuchen oder gegen Verlust der Anzahlung (30 % des Gesamtpreises) stornieren. Danach fallen folgende Stornogebühren an:

- Bis 7 Tage vor Mietbeginn: 50 % des Gesamtpreises
- Weniger als 7 Tage vor Mietbeginn: 100 % des Gesamtpreises

Bereits geleistete Anzahlungen werden auf diese Gebühren angerechnet.“

4.3. Rücktritt durch den Vermieter: Sollte der Vermieter aus wichtigem Grund (z. B. höhere Gewalt, unvorhersehbarer Fahrzeugausfall ohne Ersatzmöglichkeit, Zahlungsverzug des Mieters) vom Vertrag zurücktreten müssen, wird der Mieter umgehend informiert. Bereits geleistete Zahlungen des Mieters werden in diesem Fall vollständig rückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Mieters richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften; eine verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters auf Schadensersatz ist ausgeschlossen (vgl. Ziffer 12).

5. Nichtübernahme des Fahrzeugs (No-Show)

Nimmt der Mieter das Fahrzeug am vereinbarten Mietbeginn nicht oder nicht rechtzeitig ab, ohne fristgerecht gemäß Ziffer 4 storniert zu haben, gilt dies als **Nichtübernahme (No-Show)**. In diesem Fall kann der Vermieter den Mietvertrag nach einer angemessenen Wartezeit von mindestens 30 Minuten einseitig beenden und das Fahrzeug anderweitig vergeben. Der Mieter ist in einem solchen Fall verpflichtet, dem Vermieter eine pauschalierte Ausfallentschädigung zu zahlen. Diese beträgt **EUR 150**

zuzüglich des anteiligen oder gesamten Mietpreises entsprechend den Stornierungsregeln in Ziffer 4 (je nachdem, ob das Fahrzeug später am selben Tag doch noch übernommen wird oder nicht). Die No-Show-Gebühr von EUR 150 wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch des Vermieters wegen Nichterfüllung des Vertrages angerechnet; bereits geleistete Anzahlungen des Mieters werden ebenfalls angerechnet. Dem Mieter bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als der pauschal geltend gemachte Betrag. Weitergehende Ansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

Hinweis: Im Interesse einer kulantesten Lösung sollte der Mieter den Vermieter frühzeitig informieren, falls sich die Abholung verzögert oder der Mietantritt gefährdet ist. Der Vermieter kann dann nach Möglichkeit eine spätere Übergabe vereinbaren, anstatt die Buchung als No-Show zu behandeln.

6. Persönliche Voraussetzungen des Mieters und des Fahrers

6.1. Mindestalter und Führerschein: Der Mieter (und jeder berechtigte Fahrer) muss im Besitz eines in Deutschland gültigen **Führerscheins der Klasse B** (PKW) sein. Das Mindestalter und die erforderliche Dauer des Führerscheinbesitzes richten sich nach der gebuchten Fahrzeugkategorie und sind in der Fahrzeugbeschreibung bzw. vor Vertragsschluss angegeben. In keinem Fall beträgt das Mindestalter weniger als 18 Jahre und der Führerscheinbesitz weniger als 1 Jahr. Für leistungsstarke Fahrzeuge kann ein höheres Mindestalter (z. B. 21 oder 25 Jahre) und längerer Führerscheinbesitz (z. B. 2–5 Jahre) Voraussetzung sein. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter wahrheitsgemäße Angaben zu Alter und Fahrerlaubnis zu machen. **Bei falschen Angaben** (etwa hinsichtlich des Alters oder Führerscheins) oder Nichterfüllung der Mindestvoraussetzungen bei Mietantritt ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Fahrzeugübergabe zu verweigern. In diesem Fall werden Stornogebühren wie bei einer kurzfristigen Stornierung gemäß Ziffer 4 (bzw. No-Show gemäß Ziffer 5) fällig. Der Vermieter behält sich vor, bereits erhaltene Zahlungen des Mieters zur Deckung seiner Aufwendungen einzubehalten.

6.2. Weitere Voraussetzungen: Der Mieter und ggf. Zusatzfahrer müssen einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegen, der **mindestens bis 3 Monate nach Mietende** gültig ist. Führerscheine, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind (z. B. chinesische, arabische Führerscheine), müssen zusammen mit einem **internationalen Führerschein** oder einer amtlichen Übersetzung vorgelegt werden. Führerscheine aus Nicht-EU-Ländern werden akzeptiert, wenn der Inhaber sich weniger als 6 Monate in der EU aufhält (bei längerem Aufenthalt ist ein EU-Führerschein erforderlich). Der Vermieter kann die Anmietung

verweigern, falls Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit der Dokumente bestehen.

6.3. Zusatzfahrer: Die Fahrberechtigung erstreckt sich nur auf den Mieter selbst sowie **vorab vertraglich registrierte Zusatzfahrer**. Jeder Zusatzfahrer muss dieselben persönlichen Voraussetzungen (Mindestalter, Führerschein etc.) erfüllen wie der Mieter. Der Mieter hat die Pflicht, dem Vermieter alle Zusatzfahrer vor Mietbeginn zu benennen und deren Dokumente vorzuweisen. Nicht angemeldete Personen dürfen das Fahrzeug nicht führen. **Verstößt der Mieter hiergegen**, entfällt eine etwaige Haftungsreduzierung (Versicherungsschutz) und der Mieter haftet voll für entstandene Schäden (siehe Ziffer 15). Der Mieter bleibt außerdem für das Handeln eines berechtigten Zusatzfahrers so verantwortlich, als hätte er selbst gehandelt. Eine Erstattung evtl. gezahlter Gebühren für Zusatzfahrer erfolgt nicht, falls ein Zusatzfahrer letztlich nicht fährt oder die Voraussetzungen nicht erfüllt.

6.4. Ablehnungsrecht des Vermieters: Der Vermieter behält sich in besonderen Fällen vor, die Herausgabe des Fahrzeugs zu verweigern, auch wenn der Vertrag bereits geschlossen wurde, sofern nach objektiver Einschätzung erhebliche Zweifel an der Eignung oder Fahrtüchtigkeit des Mieters/ Fahrers bestehen. Dies kann z. B. der Fall sein bei offensichtlicher starker Alkoholisierung zum Mietantritt, bei aggressivem oder unverantwortlichem Verhalten bereits bei Übernahme, oder wenn gefälschte Dokumente vermutet werden. In einem solchen Fall gilt die Anmietung als vom Mieter verschuldet nicht zustande gekommen; es greifen die Regelungen zu No-Show (Ziffer 5).

7. Mietantritt und Fahrzeugübergabe

7.1. Übergabedokumente und Kautions: Der Mieter ist verpflichtet, spätestens bei Fahrzeugübergabe folgende gültige Dokumente im Original vorzulegen: **(a)** seinen Personalausweis oder Reisepass (EU-Ausländer mit Meldebescheinigung bzw. Nicht-EU-Ausländer mit Visum bei Aufenthalten >6 Monate), **(b)** seinen Führerschein (sowie ggf. einen internationalen Führerschein, siehe Ziffer 6.2) und **(c) eine** auf seinen Namen ausgestellte **Kreditkarte** mit ausreichendem Verfügungsrahmen zur Deckung des Mietpreises und der Kautionsversicherung. Sofern im Einzelfall vorab anders vereinbart (z. B. Firmenkunden), kann anstelle von der Kreditkarte eine EC-Karte in Verbindung mit einer Kautionsversicherung akzeptiert werden – dies liegt im Ermessen des Vermieters. Werden die vorgenannten Dokumente oder Sicherheiten vom Mieter nicht vorgelegt, ist der Vermieter berechtigt, die Übergabe des Fahrzeugs zu verweigern. In diesem Fall wird dies wie ein Rücktritt des Mieters behandelt (siehe Ziffer 5); der Mieter bleibt zur Zahlung etwaiger Ausfall- oder Stornokosten verpflichtet.

7.2. Zeitpunkt der Abholung: Das Fahrzeug wird dem Mieter zum vereinbarten Mietbeginn (Datum,

Uhrzeit) am vereinbarten Übergabeort zur Verfügung gestellt. Der Mieter sollte pünktlich erscheinen. Bei absehbarer Verspätung hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Hat der Vermieter einer verspäteten Abholung ausdrücklich zugestimmt, wird der Mietpreis nur für den tatsächlich genutzten Zeitraum berechnet; die Mietdauer kann sich dadurch verschieben, sofern dies schriftlich festgehalten wird. Ohne Rücksprache besteht eine maximal kulanter Wartezeit von 30 Minuten; danach kann der Vermieter gemäß Ziffer 5 verfahren (No-Show).

7.3. Zustand des Fahrzeugs bei Übergabe: Der Vermieter übergibt das Fahrzeug in verkehrssicheren, betriebsklaren Zustand **mit vollem Kraftstofftank**. Der aktuelle Kilometerstand und Tankfüllstand werden im Mietvertrag oder Übergabeprotokoll festgehalten. Ebenso werden dort etwaige bereits vorhandene Schäden oder fehlendes Zubehör vermerkt. Der Mieter ist verpflichtet, **bei Übergabe** das Fahrzeug gemeinsam mit dem Vermieter auf äußere Schäden und Mängel zu überprüfen und die im Protokoll aufgeführten Eintragungen (Kilometerstand, Tank, Schäden, Zubehör) zu bestätigen. Eventuelle Abweichungen oder nicht erfasste Mängel muss der Mieter dem Vermieter **unverzüglich vor Ort mitteilen**, damit sie ergänzt werden können. Spätere Reklamationen bezüglich bereits bei Übergabe vorhandener, aber nicht vermerkter Schäden sind ausgeschlossen.

7.4. Fahrzeugübernahme und Kautionshinterlegung: Vor Fahrtantritt wird vom Vermieter auf einer vom Mieter vorgelegten Kreditkarte ein **Sicherheitsbetrag (Kautio)** vorgemerkt bzw. blockiert (s. Ziffer 8). Die Höhe dieser Kautio wird vor Mietbeginn durch den Vermieter festgelegt und orientiert sich am Selbstbehalt der Versicherung und am Fahrzeugwert. Der Mieter ermächtigt den Vermieter, den entsprechenden Betrag bis auf Weiteres auf der Karte zu blockieren (Autorisierung). Sollte die Kartendeckung für Kautio **und** Mietpreis nicht ausreichen, muss der Mieter eine alternative Zahlung oder Sicherheit leisten, anderenfalls kann der Vermieter die Fahrzeugübergabe verweigern (vgl. Ziffer 7.1).

7.5. Einweisung: Der Vermieter oder sein Beauftragter weist den Mieter auf Wunsch in die Bedienung des Fahrzeugs ein. Besonderheiten des Fahrzeugs (z. B. Verdeckmechanismus beim Cabrio, technische Assistenzsysteme) werden erläutert. Der Mieter hat das Recht, bei Übergabe eine kurze Probefahrt unter Aufsicht des Vermieters zu machen, um sich mit dem Fahrzeug vertraut zu machen.

7.6. Dokumentation: Beide Parteien können bei Übergabe und Rückgabe Fotos vom Fahrzeugzustand (inkl. Kilometerstand und Tankanzeige) machen, um den dokumentierten Zustand zu belegen. Diese Fotos dienen im Streitfall als Nachweis und können in den Mietunterlagen gespeichert werden.

8. Kautio und Sicherheiten

8.1. Kautionsstellung: Der Vermieter ist berechtigt, **spätestens bei Fahrzeugübergabe** vom Mieter eine angemessene **Kautio** zur Sicherung etwaiger Ansprüche aus dem Mietverhältnis zu verlangen. Die Kautio kann je nach Vereinbarung in bar, per EC-/Kreditkarte (durch Blockierung des Betrags) oder durch eine vom Vermieter akzeptierte **Kautionsversicherung** geleistet werden. Die Höhe der Kautio wird vom Vermieter festgelegt und dem Mieter vorab mitgeteilt; sie orientiert sich am maximalen Selbstbehalt im Schadensfall (siehe Ziffer 15.1) und beträgt je nach Fahrzeugklasse in der Regel zwischen 500 € und 2.500 €. Ohne vollständig geleistete Kautio besteht kein Anspruch des Mieters auf Fahrzeugübernahme.

8.2. Verwahrung der Kautio: Verläuft die Mietzeit ohne vom Mieter zu vertretende Zwischenfälle, wird die Kautio nach Rückgabe des Fahrzeugs und erfolgter Endabrechnung vollständig freigegeben bzw. zurückgezahlt. Bei Kreditkartenreservierungen wird die Blockierung des Betrages nach Freigabe aufgehoben (die Dauer bis zur tatsächlichen Verfügbarkeit auf dem Konto des Mieters hängt von dessen Bank ab). **Hat der Mieter Schäden am Fahrzeug verursacht oder andere vertragswidrige Umstände zu vertreten**, ist der Vermieter berechtigt, die Kautio ganz oder teilweise bis zur Klärung einzubehalten. Insbesondere kann der Vermieter einen angemessenen Teil der Kautio vorläufig zurückbehalten für: ausstehende Mietzahlungen, Kosten für Kraftstoff und Betankungsservice (siehe Ziffer 9.2), Mehrkilometer (Ziffer 9.3), selbst verschuldete Schäden oder Wertminderung (Ziffer 15), Gutachter- und Bearbeitungskosten (Ziffer 15.3), etwaige Vertragsstrafen oder vereinbarte Pauschalen (z. B. No-Show-Gebühr, Sonderreinigung) sowie für zu erwartende **Bußgelder, Mautgebühren oder sonstige Verkehrsverstöße** während der Mietdauer. Eine solche Einbehaltung erfolgt längstens für **bis zu 4 Wochen** nach Mietende, um den Eingang von Unfallrechnungen, Werkstattkosten oder behördlichen Anhörungen abzuwarten. Danach wird der einbehaltene Betrag abgerechnet: Nicht benötigte Restsummen der Kautio erstattet der Vermieter an den Mieter zurück. Übersteigen die tatsächlichen Ansprüche des Vermieters die Höhe der Kautio, bleibt der Mieter zur Begleichung der darüber hinausgehenden Summe verpflichtet. Die Kautio dient also nicht als Haftungsbegrenzung des Mieters (außer im Umfang eines wirksam vereinbarten Selbsthalts gemäß Ziffer 15).

8.3. Externe Kautionsversicherung: Schließt der Mieter bei einem Drittanbieter (z. B. einer Versicherungsgesellschaft) eine **Kautions- bzw. Selbstbehalt-Versicherung** ab, entbindet dies nicht von der Pflicht zur Hinterlegung der vom Vermieter geforderten Kautio. Eine solche Versicherung stellt ein Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen dem Mieter und dem Versicherer dar; der Vermieter ist hieran nicht beteiligt und übernimmt **keine Haftung** für Leistungsentscheidungen des Versicherers. Im

Schadensfall muss der Mieter zunächst gegenüber dem Vermieter regulär für entstandene Kosten entstehen (ggf. durch Verrechnung mit der hinterlegten Kautions) und kann anschließend bei seinem Versicherer die Erstattung gemäß dessen Bedingungen beantragen. Der Vermieter unterstützt den Mieter auf Anfrage durch Bereitstellung erforderlicher Nachweise (z. B. Schadensberichte) im zumutbaren Rahmen.

8.4. Verrechnung bei Vertragsende: Über Ansprüche des Vermieters, die durch Einbehalt ganz oder teilweise aus der Kautions befriedigt werden, stellt der Vermieter dem Mieter eine abschließende Rechnung bzw. Aufstellung zur Verfügung. Mit Ausgleich dieser Rechnung (durch Verrechnung mit der Kautions oder ggf. zusätzlicher Zahlung durch den Mieter) gilt das Mietverhältnis insoweit als abschließend abgewickelt, vorbehaltlich später auftauchender Verkehrsverstöße oder Schäden, die dem Mieter zuzuordnen sind. Tauchen nach Rückzahlung der Kautions noch Bußgeldbescheide oder Schadensersatzforderungen Dritter auf, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen, bleibt der Mieter zur Begleichung verpflichtet; der Vermieter wird den Mieter hierzu kontaktieren (siehe auch Ziffer 13.1 zu Verkehrsverstößen).

9. Mietpreis, Zusatzkosten und Gebühren

9.1. Mietpreis: Der Mietpreis umfasst die Grundmiete für die vereinbarte Nutzungsdauer sowie die im Mietvertrag oder in der Buchungsbestätigung genannten Inklusivleistungen (z. B. Haftpflichtversicherung, Teil- oder Vollkaskoschutz mit Selbstbeteiligung, eine bestimmte Anzahl an Freikilometern, Fahrzeugbereitstellungskosten etc.). Vom Mieter gewünschte **Extras oder Sonderleistungen** wie z. B. zusätzliche Ausstattung (Kindersitz, Navigationsgerät), Zustellung oder Abholung des Fahrzeugs an einem bestimmten Ort, Zusatzfahrer oder Erweiterungen des Versicherungsschutzes werden zusätzlich zum Mietpreis berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Grundpreis enthalten sind. Alle vereinbarten Preise und Zusatzkosten sind im Mietvertrag bzw. der Rechnung ausgewiesen.

9.2. Kraftstoffregelung: Der Vermieter übergibt das Fahrzeug mit vollem Tank (siehe Ziffer 7.3) und der Mieter **muss das Fahrzeug vollgetankt zurückgeben**. Tanken auf Kosten des Vermieters ist nicht gestattet. Sollte das Fahrzeug bei Rückgabe nicht wieder vollgetankt sein, wird dem Mieter der fehlende Kraftstoff zum aktuellen Marktpreis nachberechnet, **zuzüglich einer Servicepauschale von bis zu 50 €** für den Tankservice. Dem Mieter bleibt unbenommen nachzuweisen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Alternativ kann der Mieter nach Absprache unmittelbar vor Rückgabe eine Tankpauschale gemäß aktueller Preisliste zahlen, um das Fahrzeug ungeladen zurückzugeben.

9.3. Kilometerbegrenzung: Sofern eine **Kilometerbegrenzung** vereinbart wurde (z. B. 100 km pro Tag) und der Mieter über die inkludierte Fahrleistung hinaus fährt, werden **Mehrkilometer** dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Der Preis pro Mehrkilometer wird im Mietvertrag oder der Preisliste angegeben. Nicht verbrauchte Freikilometer verfallen am Mietende und werden nicht vergütet. Hat der Mieter ein unbegrenztes Kilometerpaket gebucht, fallen keine zusätzlichen Kosten für gefahrene Kilometer an.

9.4. Reinigung und Pflege: Normale Verschmutzungen im Rahmen üblicher Nutzung sind mit dem Mietpreis abgegolten. **Außergewöhnliche Verschmutzungen** jedoch, die eine Spezial- oder Intensivreinigung erfordern (z. B. Tierhaare, starke Verschmutzungen des Polsters, verschüttete Flüssigkeiten, Geruchsbelästigungen durch Rauchen trotz Rauchverbots), werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die **Sonderreinigungsgebühr** beträgt pauschal **bis zu 200 €**, abhängig vom tatsächlichen Reinigungsaufwand. Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Reinigungsaufwand entstanden ist.

9.5. Zustellung/Abholung: Wünscht der Mieter eine **Fahrzeugzustellung** oder **-abholung** außerhalb der Vermietstation, so ist dies gesondert zu vereinbaren. Hierfür können zusätzliche Gebühren (z. B. Pauschalen je Kilometer Entfernung oder feste Beträge für Flughafenzustellung etc.) anfallen, die dem Mieter vorab mitgeteilt werden. Gleiches gilt für abweichende Rückgabeorte: Ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters darf der Mieter das Fahrzeug nur am vereinbarten Ort zurückgeben, andernfalls können Kosten für die Rückführung des Fahrzeugs berechnet werden.

9.6. Verwaltungsgebühren: Bearbeitet der Vermieter Vertragsänderungen oder besondere Anliegen des Mieters nach Vertragsschluss (z. B. Umbuchung, Rechnungskorrektur auf Kundenwunsch, Verlustmeldung von Gegenständen), kann er hierfür in angemessenem Umfang Verwaltungsgebühren erheben, sofern der Mehraufwand durch den Mieter verursacht wurde und nicht bereits anderweitig abgedeckt ist. Diese Gebühren werden dem Mieter vorab mitgeteilt oder sind in der Preisliste einsehbar. Für die Bearbeitung von Verkehrsverstößen siehe Ziffer 13.1 (dort festgelegte Pauschale).

10. Zahlungsbedingungen und Zahlungsarten

10.1. Zahlungsarten: Die Mietpreiszahlung (inkl. Kautions und aller Nebentgelte) erfolgt grundsätzlich **per Kreditkarte**. Akzeptiert werden international gängige Kreditkarten (z. B. Visa, MasterCard, American Express, Diners) auf den Namen des Mieters. **Nicht** akzeptiert werden **Prepaid-Kreditkarten** oder elektronische Debitkarten (z. B. Visa Electron). **Barzahlungen** können im Einzelfall und nach Ermessen des Vermieters akzeptiert werden; dies ist vorab abzustimmen. Bei Barzahlung gelten

dieselben Fristen und Beträge (Anzahlung, Kaution etc.), wobei der Mieter für die sichere Hinterlegung der Kaution in bar Sorge tragen muss. Andere Zahlungsarten wie **EC-Karte, PayPal oder Überweisung** werden nur nach vorheriger Absprache und ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters angenommen. Eventuell anfallende Gebühren bei bestimmten Zahlungsarten (z. B. Kreditkartengebühren bei Auslandskarten) trägt der Mieter.

10.2. Abbuchungsermächtigung: Mit Vertragsschluss und Überlassung seiner Kreditkartendaten erteilt der Mieter dem Vermieter eine **widerrufliche Einzugsermächtigung**, alle vertraglich geschuldeten Zahlungen und nachträglich entstehenden Forderungen im Zusammenhang mit der Miete von dieser Kreditkarte abzubuchen. Dies umfasst neben dem Mietpreis auch Nachberechnungen und Schadensersatzforderungen, etwa Kraftstoffkosten, Mehrkilometer, Verkehrsverstöße, Schadensfälle und Selbstbeteiligungen, Abschleppkosten, Gutachter- und Bearbeitungsgebühren oder Vertragsstrafen gemäß diesen AGB. Die abschließende Abrechnung erfolgt zeitnah nach Rückgabe des Fahrzeugs. Sollte eine Abbuchung fehlschlagen (z. B. wegen unzureichender Deckung oder Kartensperre), hat der Mieter dem Vermieter auf Aufforderung umgehend einen alternativen Zahlungsweg zu nennen oder Zahlung zu leisten. Etwaige Bankrücklastgebühren aufgrund vom Mieter zu vertretender Fehlbuchungen trägt der Mieter.

10.3. Vorauszahlungen: Soweit nicht bereits im Voraus bezahlt (siehe Ziffer 2.2), sind fällige Mietbeträge spätestens bei Fahrzeugübergabe zu entrichten. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug nur gegen vollständige Bezahlung des fälligen Betrags herauszugeben. Teilleistungen gelten zunächst auf die Anzahlung, dann auf den Mietpreis und zuletzt auf sonstige Nebenforderungen verrechnet.

10.4. Aufrechnung und Zurückbehaltung: Der Mieter kann gegenüber Forderungen des Vermieters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem selben Mietvertrag beruht.

11. Vertragsgemäßer Gebrauch des Fahrzeugs

Der Mieter und eventuelle Zusatzfahrer dürfen das Fahrzeug ausschließlich zum vereinbarten Zweck nutzen, **insbesondere nur für private Fahrten** und nicht für unerlaubte gewerbliche Zwecke (vgl. Ziffer 3.2.7). Jegliche Nutzung hat im Rahmen der **gesetzlichen Bestimmungen** (Straßenverkehrs-Ordnung, Straßenverkehrs-Gesetz etc.) zu erfolgen. Der Mieter ist verpflichtet, sich über die Verkehrsregeln im jeweiligen Nutzungsgebiet (In- und Ausland) zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind Überladungen des Fahrzeugs sowie der Transport von mehr Personen als Sitzplätze untersagt. Das Anbringen von Werbung am Mietfahrzeug oder die

gewerbliche Nutzung für Foto-/Filmaufnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters; bei Zuwiderhandlung kann der Vermieter nachträglich eine zusätzliche Gebühr verlangen oder Schadensersatz fordern.

Der Mieter hat das Fahrzeug schonend zu behandeln. Dazu gehört auch, dass regelmäßig geeignete Parkplätze gewählt werden (insbesondere bei Cabriolets: Nutzung von sicheren Parkmöglichkeiten, Schließen des Verdecks bei Verlassen des Fahrzeugs etc.), um Diebstahl oder Beschädigungen vorzubeugen. Etwaige Hinweispflichten des Vermieters (z. B. angebrachte Aufkleber zu Kraftstoffart, Reifendruck) sind zu beachten.

Eine **Untervermietung** oder Gebrauchsüberlassung an Dritte, die nicht im Mietvertrag als Fahrer eingetragen sind, ist untersagt. Der Mieter darf keinerlei technische Veränderungen am Fahrzeug vornehmen (Tuning, Umbauten) und keine Teile aus- oder einbauen lassen, außer dies ist zur Schadensminderung vorübergehend notwendig und der Vermieter stimmt zu. Bei Verletzung dieser Pflichten haftet der Mieter für daraus entstehende Schäden und Folgekosten in voller Höhe.

12. Haftungsbeschränkung des Vermieters

12.1. Ausschluss für einfache Fahrlässigkeit: Der Vermieter haftet – außer in den nachfolgend genannten Fällen – **nicht für einfache Fahrlässigkeit**. Insbesondere ist eine Haftung des Vermieters für mittelbare oder indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall des Mieters, verpasste Gelegenheiten oder rein wirtschaftliche Vermögensschäden ausgeschlossen.

12.2. Haftung für Schäden und Verzögerungen: Der Vermieter haftet uneingeschränkt, soweit die Schadensursache auf **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit** des Vermieters beruht. Bei **leichter Fahrlässigkeit** haftet der Vermieter nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf.

12.3. Personenschäden: Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Vermieter **unbeschränkt**, wenn sie auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

12.4. Gesetzliche Haftung: Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. **Garantien** werden vom Vermieter nicht übernommen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet.

12.5. Haftung für Erfüllungsgehilfen: Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies in gleichem Umfang für die persönliche Haftung von Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch unbefugte Handlungen Dritter oder höhere Gewalt entstehen.

12.6. Fahrzeugausfall während der Miete: Tritt während der Mietzeit ein technischer Defekt oder sonstiger Mangel am Fahrzeug auf, den weder der Mieter noch ein Dritter verschuldet hat (z. B. ein Motorschaden ohne vorherige Anzeichen), und wird dadurch die Weiterfahrt unmöglich oder unzumutbar, so bemüht sich der Vermieter um Pannenhilfe. **Eine Verpflichtung des Vermieters zur Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs besteht jedoch nicht.** Der Mietvertrag gilt in einem solchen Fall als beendet, sobald das Fahrzeug nicht mehr nutzbar ist; der bis dahin anteilig angefallene Mietpreis bleibt geschuldet, darüber hinaus gehende Miettage werden dem Mieter erstattet. Weitere Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit nicht Ziffer 12.2 (Verletzung wesentlicher Pflichten) einschlägig ist.

12.7. Gegenstände des Mieters: Der Vermieter übernimmt keine Haftung für im Mietfahrzeug zurückgelassene oder transportierte **Gegenstände des Mieters** oder von Mitfahrern, es sei denn, der Vermieter hat den Verlust oder die Beschädigung dieser Gegenstände grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet. Es obliegt dem Mieter, seine persönlichen Gegenstände ausreichend zu sichern und bei Fahrzeugrückgabe vollständig aus dem Fahrzeug zu entfernen.

Hinweis: Diese Haftungsbeschränkungen lassen **gesetzlich zwingende Ansprüche** unberührt. In Fällen, in denen die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder begrenzt ist, kann der Mieter ggf. auf eigene Versicherungslösungen (Reiserücktritt, Gepäckversicherung etc.) zurückgreifen, sofern er ein höheres Risiko abdecken möchte.

13. Pflichten des Mieters bei Unfällen, Schäden und Verstößen

13.1. Unfall oder Schadensfall: Der Mieter ist verpflichtet, **jeden Unfall, Diebstahl, Brand, Wildunfall oder sonstigen Schaden** im Zusammenhang mit dem Mietfahrzeug unverzüglich dem Vermieter **telefonisch** anzuzeigen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Mieter den Schaden selbst verschuldet hat oder ein Dritter beteiligt war. Bei **Unfällen** mit Fremdbeteiligung – und sei es nur geringfügiger Blechschaden – muss der Mieter stets die **Polizei hinzuziehen** und darauf bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird. Verlässt ein Unfallgegner unerlaubt den Unfallort (Unfallflucht), hat der Mieter umgehend Anzeige zu erstatten. Sollte die Polizei in Ausnahmefällen eine Aufnahme verweigern, muss der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachweisen (z. B. durch Benennung der

Dienststelle). Der Mieter hat alle zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Vermieter zu treffen. **Insbesondere darf der Mieter kein Schuldanerkenntnis** gegenüber Dritten abgeben oder Zahlungen leisten und er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle wesentlichen Fakten (Unfallzeit, -ort, Beteiligte, Kennzeichen, Zeugen) festgehalten werden. Hierfür erhält der Mieter vom Vermieter einen europäischen Unfallbericht oder ein Schadensformular, das vollständig auszufüllen ist. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter **spätestens bei Fahrzeugrückgabe einen ausführlichen Unfallbericht** schriftlich vorzulegen, der Namen und Anschriften der beteiligten Personen und Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthält. Bei Diebstahl des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle zu erstatten und den Vermieter zu informieren.

13.2. Pflichten nach Schadenseintritt: Nach einem Unfall oder Schadensfall ist der Mieter verpflichtet, die Anweisungen des Vermieters und ggf. dessen Versicherung zu befolgen. Erforderliche Vorkehrungen zur Beweissicherung und Schadenminderung (z. B. Abschleppen des Fahrzeugs von der Fahrbahn) sind in Absprache mit dem Vermieter zu treffen. Der Mieter hat bei der Schadensabwicklung umfassend mit dem Vermieter und der Versicherung zu kooperieren und **alle Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig** zu erteilen. Kommt der Mieter diesen Mitwirkungspflichten nicht nach und erschwert oder vereitelt dadurch die Regulierung des Schadens, kann dies zum Verlust von Versicherungsschutz und Haftungsbegrenzungen führen (der Mieter haftet dann voll, siehe Ziffer 15).

13.3. Technische Defekte und Reparaturen: Wird während der Mietdauer ein technischer Defekt am Fahrzeug festgestellt (z. B. Motorprobleme, Warnleuchten), hat der Mieter den Vermieter sofort zu informieren und dessen weitere Weisungen abzuwarten. Sollte das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit sein, organisiert der Vermieter den Abschleppdienst. Eigene Reparaturversuche des Mieters sind untersagt, es sei denn, der Vermieter stimmt dem ausdrücklich zu. Kleinere technische Probleme (wie z. B. eine defekte Glühbirne) darf der Mieter auf eigene Kosten beheben lassen, wenn die Kosten **50 € nicht überschreiten** und die Verkehrssicherheit betroffen ist – in diesem Fall erhält der Mieter gegen Vorlage des Belegs eine Erstattung, sofern kein Missbrauch vorliegt. Höhere Reparaturkosten werden nur nach **vorheriger Freigabe durch den Vermieter** übernommen (vgl. Ziffer 3.4). Wird das Fahrzeug durch einen vom Mieter verschuldeten Unfall oder unsachgemäße Nutzung beschädigt, darf der Mieter Reparaturen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters veranlassen; anderenfalls trägt er die ggf. höheren Folgekosten durch ungeprüfte Reparaturen.

13.4. Verkehrsverstöße und Ordnungswidrigkeiten: Der Mieter und die eingetragenen Fahrer haften vollumfänglich für alle während der Mietdauer mit dem Fahrzeug begangenen **Verkehrsverstöße, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten** (z. B. Geschwindigkeitsübertretungen, Parkverstöße, Mautvergehen). Der Vermieter als Halter wird von den verfolgenden Behörden in solchen Fällen regelmäßig aufgefordert, die verantwortliche Person zu benennen. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter bei der Bearbeitung solcher Vorgänge zu unterstützen und insbesondere wahrheitsgemäß anzugeben, wer zum betreffenden Zeitpunkt das Fahrzeug geführt hat. Für den durch die Bearbeitung entstehenden Verwaltungsaufwand berechnet der Vermieter dem Mieter pro Vorgang eine **Bearbeitungspauschale von 30 €**. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwands vorbehalten, dem Vermieter der Nachweis eines höheren. Diese Pauschale fällt unabhängig davon an, ob der Mieter den Verstoß selbst begangen hat oder ein Dritter, dem er das Fahrzeug – in Übereinstimmung mit dem Vertrag oder vertragswidrig – überlassen hatte. Die Begleichung von Bußgeldern, Verwarnungsgeldern, Mautnachforderungen etc. obliegt ausschließlich dem Mieter; werden solche Zahlungen vom Vermieter verauslagt, so hat der Mieter dem Vermieter den Betrag umgehend zu erstatten.

13.5. Verhalten bei Diebstahl/Vandalismus: Wird das Fahrzeug während der Mietzeit durch Dritte beschädigt (z. B. Parkschaden durch unbekanntes Fahrzeug) oder wird es entwendet bzw. wird in das Fahrzeug eingebrochen, hat der Mieter ebenfalls unverzüglich die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Bei Diebstahl des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen ist dem Vermieter unverzüglich der **Polizeibericht** vorzulegen, sobald dieser verfügbar ist.

13.6. Folgen der Pflichtverletzung: Verletzt der Mieter eine der in dieser Ziffer 13 aufgeführten Pflichten schuldhaft, kann der Mieter dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet sein. Insbesondere kann ein Verstoß dazu führen, dass der Mieter seinen Versicherungsschutz verliert (z. B. bei unterlassener polizeilicher Meldung eines Unfalls) und somit **voll haftbar** wird (siehe Ziffer 15). Der Vermieter behält sich in Fällen pflichtwidrigen Verhaltens des Mieters rechtliche Schritte vor, bis hin zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags.

14. Fahrten ins Ausland, Fährtransporte und besondere Bestimmungen

14.1. Auslandsfahrten: Fahrten mit dem Mietfahrzeug außerhalb Deutschlands sind **nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung** des Vermieters gestattet. Auf Nachfrage teilt der Vermieter dem Mieter eine Liste der Länder mit, in die die jeweilige Fahrzeugkategorie eingeführt werden darf bzw. in die eine Einreise untersagt ist. Ohne vorherige Genehmigung sind Auslandsfahrten untersagt, insbesondere in Länder außerhalb der EU oder in

Krisen-/Kriegsgebiete. Selbst bei genehmigten Auslandsfahrten gilt: **Fahrzeugtransporte auf Autofahren sind untersagt**, es sei denn, der Vermieter hat schriftlich zugestimmt. Verstößt der Mieter gegen diese Bestimmungen (nicht erlaubtes Ausland oder Fährtransport), **erlöschen sämtliche Versicherungs- und Haftungsbegrenzungsvereinbarungen** mit sofortiger Wirkung. Der Mieter haftet in diesem Fall für jede Beschädigung oder den Verlust des Fahrzeugs in voller Höhe und trägt alle Folgekosten. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug via GPS-Tracking zu orten (siehe Ziffer 14.3) und es bei Verdacht auf missbräuchliche Auslandsnutzung stillzulegen.

14.2. Grenzübertritt und Zoll: Sofern der Vermieter die Zustimmung zu einer Auslandsnutzung erteilt, kann er diese mit **Auflagen** verbinden. Der Mieter muss insbesondere die vom Vermieter mitgeteilten Vorschriften bezüglich Zollpapieren, Zollanmeldungen und Verhalten an der Grenze strikt befolgen. Sollte es dem Mieter aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, eine erhaltene Weisung zu befolgen (z. B. unerwartete Grenzschließung), hat er unverzüglich den Vermieter zu informieren und dessen weitere Anweisungen einzuholen. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen Auflagen im Auslandseinsatz, haftet er dem Vermieter für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten, insbesondere für Zölle, Beschlagnahmegebühren, Bußgelder und sonstige **Import-/Exportabgaben**.

14.3. GPS-Überwachung: Viele der Vermieterfahrzeuge sind aus Sicherheitsgründen mit einem **GPS-Tracker** ausgestattet. Dieser dient primär dem Auffinden des Fahrzeugs bei Diebstahl oder bei dringendem Missbrauchsverdacht. Der Vermieter behält sich vor, im Falle von konkretem Verdacht auf strafbare Handlungen oder schwerwiegende Verstöße gegen den Mietvertrag (z. B. Fahren in verbotenen Gebieten, wiederholte massive Geschwindigkeitsüberschreitungen) das Fahrzeug mittels Ferneinwirkung **funktionsunfähig zu machen** (Motorabschaltung), um weiteren Schaden zu verhindern. Eine solche Maßnahme erfolgt nur, nachdem eine Kontaktaufnahme mit dem Mieter versucht wurde, und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Der Mieter erklärt sich mit dieser Form der Fahrzeugüberwachung und -deaktivierung einverstanden, soweit sie dem Schutz berechtigter Interessen des Vermieters dient. Eine dauerhafte Verhaltensüberwachung findet nicht statt; die Positionsdaten werden nicht zur Erstellung von Bewegungsprofilen des Mieters genutzt, sondern nur im Anlassfall ausgewertet. (Siehe auch Datenschutz, Ziffer 17.)

14.4. Pannenschutz im Ausland: Befindet sich der Mieter mit Zustimmung des Vermieters im Ausland, gilt der vereinbarte Pannenschutz/Schutzbrief auch dort im Rahmen des abgedeckten Gebiets. Der Mieter hat im Ausland bei Pannen zunächst die Notrufnummer des mitgegebenen Schutzbriefes oder den Vermieter zu kontaktieren, um Hilfe zu organisieren.

Eigene Reparaturmaßnahmen sind – außer zur Gefahrenabwehr – nicht zulässig (siehe Ziffer 13.3). Entstehen dem Vermieter infolge nicht genehmigter Auslandseinsätze Kosten (z. B. Rückführungskosten des Fahrzeugs), stellt der Vermieter diese dem Mieter in Rechnung.

15. Haftung des Mieters und Versicherungsschutz

15.1. Versicherung des Fahrzeugs: Alle Mietfahrzeuge des Vermieters sind mindestens **haftpflicht-versichert** gemäß den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Personen- und Sachschäden gegenüber Dritten). Darüber hinaus verfügen die Fahrzeuge in der Regel über eine **Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung** (inkl. Teilkasko) oder es besteht die Möglichkeit, eine solche abzuschließen. Die Höhe der Selbstbeteiligung pro Schadensfall wird im Mietvertrag angegeben; sie entspricht in der Regel der Kautionshöhe (siehe Ziffer 8.1). Wird im Mietvertrag keine Vollkasko ausgewählt, haftet der Mieter für Schäden am Fahrzeug unbeschränkt. Mit Abschluss einer Vollkasko reduziert sich die Haftung des Mieters für selbst verschuldete Schäden am Mietfahrzeug auf den Betrag der Selbstbeteiligung (Kaution), **sofern kein Ausschlussgrund** gemäß dieser AGB vorliegt (z. B. grobe Fahrlässigkeit, verbotene Nutzung, Alkohol, siehe unten). Schäden, die von der Teilkasko abgedeckt werden (z. B. Glasbruch, Wildschäden, Diebstahl), trägt der Mieter bis zur Höhe der vereinbarten Teilkasko-Selbstbeteiligung. Nicht von der Versicherung gedeckte Schäden (z. B. Schäden an der Kupplung durch unsachgemäße Bedienung, Reifenschäden ohne Unfall, Schäden am Verdeck durch unsachgemäße Handhabung) trägt der Mieter in voller Höhe selbst.

15.2. Haftung des Mieters bei eigenem Verschulden: Der Mieter haftet grundsätzlich für alle **Schäden am Mietfahrzeug**, die während der Mietzeit durch einen Unfall, unsachgemäße Behandlung oder eine vertragswidrige Nutzung verursacht werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Hat der Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt, haftet er in vollem Umfang – eine vereinbarte Haftungsbegrenzung (Selbstbeteiligung) greift in diesem Fall nicht. Grobe Fahrlässigkeit ist insbesondere anzunehmen bei Verstößen gegen die Nutzungsbeschränkungen in Ziffer 3.2 oder wenn Sicherheitseinrichtungen des Fahrzeugs (z. B. ESP, ABS) bewusst außer Funktion gesetzt wurden, ohne dass eine Notsituation vorlag. Bei **einfacher Fahrlässigkeit** des Mieters greift eine vereinbarte Vollkasko-Versicherung; der Mieter haftet dann lediglich bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung pro Schadensfall. Mehrere unabhängig verursachte Schäden während einer Miete gelten jeweils als eigener Schadensfall mit separater Selbstbeteiligung.

15.3. Haftung bei Vertragsverstößen: Verletzt der Mieter eine in diesen AGB festgelegte Obliegenheit

in der Weise, dass dadurch der Versicherungsschutz entfällt oder der Versicherer leistungsfrei wird, haftet der Mieter für den entstandenen Schaden ebenfalls unbeschränkt. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen Ziffer 3 (verbotene Nutzungen) und Ziffer 13 (Pflichten bei Unfall/Schaden). Der Versicherungsschutz entfällt z. B. bei Fahren unter Alkoholeinfluss oder bei Fahrerflucht des Mieters. Weiterhin haftet der Mieter unbegrenzt, wenn er einen Schaden vorsätzlich verursacht.

15.4. Haftung bei Fremdverschulden: Wird ein Schaden am Mietfahrzeug **durch einen Dritten** verursacht (Unfallgegner, Vandalismus etc.), so bleibt der Mieter dennoch verpflichtet, den Vorfall gemäß Ziffer 13 zu melden und alle erforderlichen Daten zu sichern. Sofern der Schaden vollständig von einem identifizierten Dritten oder dessen Versicherung reguliert wird, wird der Mieter von einer Kostenbeteiligung frei; bereits geleistete Zahlungen (z. B. Kaution) werden zurückerstattet. **ABER:** Kann der Vermieter den Schaden nicht oder nur teilweise beim Dritten eintreiben (z. B. bei Fahrerflucht unbekannter Täter), bleibt der Mieter im Rahmen seiner Selbstbeteiligung haftbar. Der Vermieter wird in solchen Fällen die bestehende Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen, so vorhanden, und den Selbstbeteiligungsbetrag von der Kaution einbehalten. Eine eventuelle Rückerstattung erfolgt, wenn und soweit der Schaden später doch vom Dritten ersetzt wird.

15.5. Umfang des Schadenersatzes: Im Haftungsfall des Mieters umfasst der zu leistende Schadenersatz sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Kosten, die dem Vermieter durch den Schaden entstehen. Dazu zählen insbesondere:

- **Reparaturkosten** für die Wiederherstellung des Fahrzeugs oder – bei Totalschaden – der Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert;
- eine eventuelle **Wertminderung** des Fahrzeugs nach Unfallinstandsetzung (merkantiler Mindertwert);
- bei Totalschaden die **durchschnittlichen Verwertungskosten** des zerstörten Fahrzeugs;
- **Abschlepp- und Bergungskosten** sowie sonstige Kosten der Sicherstellung des Fahrzeugs;
- **Gutachterkosten:** Der Vermieter ist berechtigt, zur Feststellung des Schadensumfangs und der Reparaturkosten einen unabhängigen **Kfz-Sachverständigen** zu beauftragen. Dessen Gutachtenkosten hat der Mieter zu übernehmen, sofern der Schaden voraussichtlich mehr als ca. 750 € beträgt oder der Schadenstreit anderweitig eine Begutachtung erfordert. Der Mieter erklärt sich einverstanden, dass die Feststellungen eines solchen Gutachters für ihn verbindlich sind, sofern sie objektiv und nachvollziehbar sind;

- eine **Bearbeitungspauschale** für den administrativen Aufwand der Schadensabwicklung in Höhe von **200 €** pro Schadensfall. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist;
- **Mietausfall/Nutzungsausfall:** Für die Dauer, in der das Fahrzeug infolge des Schadens nicht vermietet werden kann, kann der Vermieter einen Nutzungsausfallschaden geltend machen. Dieser wird pauschal mit **50 % des vereinbarten Tagesgrundpreises pro Ausfalltag** berechnet, maximal jedoch für 14 Tage (bzw. 7 Tage bei Totalschaden), sofern nicht im Einzelfall ein höherer Schaden (z. B. längere Reparaturzeiten) nachgewiesen wird. Auch hier steht dem Mieter der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder geringerer Mietausfallschaden entstanden ist.

Die vorstehenden Pauschalierungen gelten nicht, soweit sie nach gesetzlichen Vorschriften (insb. § 309 BGB) unwirksam wären; in einem solchen Fall tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

15.6. Sicherungsabtretung: Im Schadensfall tritt der Mieter – sofern der Schaden in seinen Verantwortungsbereich fällt – schon jetzt **eigene Ersatzansprüche** gegen Dritte oder Versicherungen, die ihm aus dem Schadensereignis zustehen, in Höhe des entstandenen Schadens an den Vermieter ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Insbesondere tritt der Mieter etwaige Ansprüche gegen seinen eigenen Versicherer (z. B. private Haftpflicht) oder gegen den unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer an den Vermieter ab, soweit der Vermieter Schadenersatz von ihm fordert. Der Vermieter ist verpflichtet, diese Abtretung rückgängig zu machen, sobald feststeht, dass der Mieter den Schaden nicht zu ersetzen hat oder der Schaden vollständig reguliert ist.

15.7. Verhalten nach Schadensfall: Wurde ein Schaden am Fahrzeug festgestellt, darf der Mieter die Nutzung des Fahrzeugs nur fortsetzen, wenn dies gefahrlos möglich ist und der Vermieter zugestimmt hat. Ansonsten hat der Mieter das Fahrzeug abzustellen und gegen weitere Schäden zu sichern. Sofern der Vermieter einen Ersatzwagen stellt oder die Weiterfahrt gestattet, ist bis zum Ende der Mietzeit wie vereinbart fortzufahren; anderenfalls endet der Mietvertrag gemäß Ziffer 12.6.

16. Rückgabe des Fahrzeugs

16.1. Rückgabeobligationen: Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug **zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt** und -ort an den Vermieter zurückzugeben. Bei der Rückgabe sind **alle überlassenen Fahrzeugschlüssel, Papiere und Zubehörteile** (z. B. Warnweste, Verbandskasten, Navigationsgerät, Ladekabel, Kindersitz etc.) vollständig mit abzugeben. Das Fahrzeug ist im **gleichen Zustand**

zurückzugeben, wie es der Mieter übernommen hat, abgesehen von normalem Verschleiß und Gebrauchsspuren. Insbesondere sind grobe Verschmutzungen vor Rückgabe vom Mieter zu beseitigen (siehe auch Ziffer 9.4 bezüglich Reinigungskosten). Fehlende Ausrüstung oder besondere Verschmutzungen können dem Mieter in Rechnung gestellt werden. Wurde eine **Route oder ein bestimmter Rückgabeort** ausdrücklich vereinbart (z. B. bei Einwegmiete oder Tourende), so hat der Mieter das Fahrzeug dort bereitzustellen – andernfalls haftet er für etwaige Kosten der Überführung. Gibt der Mieter das Fahrzeug vor Ablauf der Mietzeit zurück, erhält er keine Erstattung für die ungenutzte Mietzeit, es sei denn, der Vermieter kann das Fahrzeug nachweislich früher weitervermieten oder es wurde etwas anderes vereinbart.

16.2. Persönliche Abnahme: Die Rückgabe soll möglichst während der Öffnungszeiten bzw. in Anwesenheit eines Vertreters des Vermieters erfolgen, damit eine **gemeinsame Begutachtung** des Fahrzeugs stattfinden kann. Mieter und Vermieter fertigen ein **Rückgabeprotokoll** an, in dem der Zustand (neue Schäden, Tankstand, Kilometer etc.) festgehalten wird und von beiden Seiten unterzeichnet wird. Stellt der Vermieter erst nach der Rückgabe und außerhalb der Anwesenheit des Mieters Schäden fest, die nicht bereits im Übergabeprotokoll standen, trägt der Vermieter die Beweislast, dass diese während der Mietzeit entstanden sind. Eine Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten erfolgt auf Risiko des Mieters; das Fahrzeug bleibt bis zur Öffnung und Kontrolle durch den Vermieter in der Verantwortung des Mieters.

16.3. Verspätete Rückgabe: Hält der Mieter den vereinbarten Rückgabetermin nicht ein, ist der Vermieter berechtigt, ab Ablauf einer **Kulanzfrist von 30 Minuten** den Mietzins für den überschrittenen Zeitraum in Rechnung zu stellen. Pro angebrochenem Tag der Verspätung wird mindestens der Tagesgrundpreis gemäß aktueller Preisliste berechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben vorbehalten – insbesondere haftet der Mieter für alle Kosten, die dadurch entstehen, dass der nachfolgende Mieter das Fahrzeug nicht rechtzeitig übernehmen kann oder der Vermieter Ersatz organisieren muss. Bei erheblich verspäteter Rückgabe ohne Abstimmung (mehr als 12 Stunden) kann der Vermieter Strafanzeige wegen Unterschlagung stellen. Ebenso ist der Vermieter berechtigt, ab 30 Minuten nach vereinbartem Rückgabezeitpunkt eigenmächtig über das Fahrzeug zu verfügen (z. B. Abholung des Fahrzeugs auf Kosten des Mieters). **Hinweis:** Sollte eine Verzögerung der Rückgabe absehbar sein, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter **unverzüglich** zu informieren. Eine Verlängerung der Mietzeit ist möglich, bedarf aber der Zustimmung des Vermieters (siehe Ziffer 16.4).

16.4. Verlängerung der Mietzeit: Möchte der Mieter die Mietdauer **verlängern**, so hat er dies dem

Vermieter **mindestens 3 Tage vor** dem ursprünglichen Rückgabetermin mitzuteilen. Der Vermieter wird dem Verlängerungswunsch zustimmen, sofern Verfügbarkeit besteht und die Zahlungsmodalitäten geklärt sind. Eine Verlängerung gilt als **neuer Mietvertrag** zu den dann aktuellen Konditionen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Liegen zwischen ursprünglichem und neuem Rückgabetermin lediglich wenige Stunden (Kulanzverlängerung am selben Tag), kann der Vermieter stattdessen eine Nachberechnung im Rahmen des bestehenden Vertrags vornehmen. **Wichtig:** Eine Verlängerung ist nur gültig, wenn sie vom Vermieter bestätigt wird (Textform ausreichend). Es liegt im Ermessen des Vermieters, bei Verlängerung eine erneute Kautionsautorisierung vorzunehmen oder eine Zwischenabrechnung zu erstellen. Ohne Bestätigung darf der Mieter das Fahrzeug nicht über die vereinbarte Zeit hinaus nutzen; tut er es doch, greift Ziffer 16.3.

16.5. Vorzeitige Vertragsbeendigung: Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs zu verlangen, wenn der Mieter erhebliche Vertragsverstöße begeht (z. B. Zahlungsverzug, verbotene Nutzung nach Ziffer 3, unsachgemäßer Gebrauch trotz Abmahnung, oder wenn sich herausstellt, dass Voraussetzungen nach Ziffer 6 doch nicht erfüllt sind). In diesem Fall hat der Mieter das Fahrzeug unverzüglich an den Vermieter herauszugeben. Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht freiwillig zurück, darf der Vermieter sich den Besitz am Fahrzeug selbst verschaffen oder durch Dritte verschaffen lassen, ohne dass es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Alle Kosten der Rückholung trägt der Mieter. Etwaige Ansprüche des Vermieters auf Schadensersatz bleiben unberührt.

17. Datenschutz und Datenverwendung

Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene **Daten des Mieters** (und etwaiger Fahrer) ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Mietvertrags und auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Dies umfasst z. B. die Weitergabe von nötigen Daten an Dienstleister wie Versicherungen, Zahlungsdienstleister oder bei Verkehrsverstößen an die Behörde (vgl. Ziffer 13.4). Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten vom Vermieter gespeichert werden. **Eine Weitergabe zu Werbezwecken an Dritte** erfolgt nicht. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, die Kontaktdaten des Mieters zu **Eigenwerbungszwecken** zu verwenden, z. B. um den Mieter über neue Angebote zu informieren. Der Mieter kann dieser Nutzung seiner Daten zu Werbezwecken jederzeit widersprechen (formlos per Mitteilung an den Vermieter). Alle weiteren Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten des Mieters (Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.), ergeben sich

aus der Datenschutzerklärung des Vermieters, die auf der Website und in den Geschäftsräumen einsehbar ist.

Hinweis: Die Fahrzeuge können mit **Telemetrie- und Ortungstechnik** (GPS) ausgerüstet sein (siehe Ziffer 14.3). Soweit hierbei Standort- oder Bewegungsdaten anfallen, werden diese nur im Schadens- oder Missbrauchsfall genutzt und entsprechend den Datenschutzgesetzen behandelt.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Mietvertrag und diese AGB findet ausschließlich das Recht der **Bundesrepublik Deutschland** Anwendung. Die Bestimmungen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen. Bei Verbrauchern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der EU bleiben zwingende Verbraucherschutzvorschriften des jeweiligen Aufenthaltslandes unberührt, sofern diese dem Mieter günstiger sind als das deutsche Recht.

Sofern der Mieter **Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts** ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, wird als **Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag der Sitz des Vermieters (Villingen-Schwenningen, Baden-Württemberg) vereinbart. Der Vermieter ist in diesen Fällen auch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen. In allen anderen Fällen (insbesondere bei Verbrauchern) gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen. **Erfüllungsort** für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag ist der Hauptsitz des Vermieters, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

19. Schlussbestimmungen (Salvatorische Klausel)

19.1. Vertragsänderungen: Mündliche Nebenabreden zu diesem Mietvertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und dieser AGB bedürfen der **Textform** (z. B. E-Mail), soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Das Textformerfordernis gilt auch für eine Aufhebung oder Abänderung dieses Textformerfordernisses selbst. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

19.2. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder der AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt rückwirkend diejenige gesetzlich zulässige Regelung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

19.3. Vertragssprache: Die Vertragssprache ist **Deutsch**. Sofern der Mieter diese AGB oder den

Mietvertrag in Übersetzung erhält, dient dies lediglich dem Verständnis. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung.

Stand der AGB: Villingen-Schwenningen, April 2025

